



Finanzordnung

des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Mit den Formulierungen in dieser Finanzordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, wenn auch aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

1. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt gemäß der Satzung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. (SVNRW) die Wirtschaftsführung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

2. Allgemeines

Präsidium im Sinne dieser Finanzordnung ist das Präsidium gemäß § 12 der Satzung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Finanzen ist das für die Finanzordnung zuständige Präsidiumsmitglied.

3. Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
2. Er umfasst
 - a. die Aufwendungen und Erträge
 - b. den Investitionsplan
 - c. den Stellenplan
3. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben stehen dem SVNRW Mittel aus folgenden Quellen zur Verfügung:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Umlagen,
 - c. öffentliche Zuschüsse sowie
 - d. Einnahmen aus Zweckbetrieben
 - e. Einnahmen aus Geschäftsbetrieben (soweit gesetzlich zulässig)
 - f. Spenden
4. Der SVNRW ist gehalten, sein Finanz- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung wirtschaftlich zu verwalten und mit diesen Mitteln sparsam umzugehen.
5. Planung und Rechnungslegung sind so übersichtlich und verständlich aufzubereiten, dass sie den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) entsprechen.



6. Für jedes Wirtschaftsjahr wird vom Präsidium der Haushaltsplan in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung mit Erträgen und Aufwendungen als Planrechnung erstellt.
Als Anlagen können Erläuterungen angefügt werden.
7. Der Haushaltsplan soll grundsätzlich ausgeglichen sein.
8. Er ist durch das Präsidium als Beschlussvorlage zum ordentlichen Verbandssegler-tag des betreffenden Wirtschaftsjahres gem. § 10 Abs. 2.4 der Satzung als gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung des ordentlichen Verbandssegler-tages aufzunehmen.
9. Mit der Verabschiedung durch den Verbandssegler-tag wird der Haushaltsplan verbindlich.
10. Die Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
11. Können im Jahresverlauf wesentliche Erträge (gleich oder größer 20 % der Gesamterträge) nicht realisiert werden oder ergeben sich wesentliche Mehraufwendungen (gleich oder größer 20 % der Gesamtaufwendungen), so ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan zu erstellen.
12. Ein eventuell erforderlicher Nachtrag zum Haushaltsplan ist vom Präsidium zu erstellen und zu beschließen.

Für den Nachtrag zum Haushaltsplan gelten die gleichen Grundsätze zur Deckung. Auf keinen Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist. Alle außerplanmäßigen Ausgaben stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vizepräsidenten Finanzen.

4. Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gebühren

1. Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt satzungsgemäß von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
2. Ordentliche Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen für das abgelaufene Jahr nicht nachgekommen sind, haben
 - a. kein Stimmrecht auf dem Verbandssegler-tag,
 - b. keinen Anspruch auf Bearbeitung von Zuschussanträgen,
 - c. keinen Anspruch auf Zuschüsse durch den SVNRW,
 - d. keinen Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen des SVNRW.
3. Aus dem Beitragsaufkommen zahlt der SVNRW den Beitrag an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSBNW).
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.



5. Kostenbeiträge Vereinsboote

1. Für die Nutzung der vereinseigenen Boote durch ordentliche und außerordentliche SVNRW-Mitglieder werden Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe wird durch das Präsidium in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt.
2. Die Kostenbeiträge werden als Deckungsbeitrag zu den laufenden Betriebskosten der Boote erhoben.
3. Für die Nutzung der vereinseigenen Boote sind gesonderte Vereinbarungen durch das Präsidium zu beschließen.
4. Die Kostenbeiträge sind durch das Präsidium regelmäßig hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

6. Bildung

1. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder führt der SVNRW regelmäßig Veranstaltungen durch.
2. Die Gebühren für die Veranstaltungen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung durch den jeweiligen Vizepräsidenten festgesetzt.

7. Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Für Mitglieder mit SEPA-Einzugsermächtigung werden die Beiträge nach Bearbeitung der Angaben durch die Geschäftsstelle eingezogen.
2. Umlagen sind grundsätzlich vier Wochen nach Beschluss durch den Verbandsseglerstag fällig, der über die Umlage entschieden hat.
3. Kostenbeiträge und Gebühren sind, soweit nichts anderes in den Nutzungsvereinbarungen bestimmt ist, sofort und ohne Abzug fällig.
4. Soweit eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt ist, gilt diese auch für Kostenbeiträge und Gebühren.

8. Einzugsermächtigung

1. Beiträge und Umlagen werden mittels SEPA-Lastschrift vom Konto der Mitglieder abgebucht.
2. Mitglieder, die am SEPA-Einzugsverfahren nicht teilnehmen werden wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand und Rechnungserstellung mit einem zusätzlichen Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € pro Rechnung belastet.



9. Jahresrechnung

1. Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung in Anlehnung an Nr. 3 dieser Finanzordnung vom Vizepräsident Finanzen bis zum Ultimeo des Februar des folgenden Geschäftsjahres erstellt und dem Präsidium in der darauf folgenden Präsidiumssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Nach erfolgter Beschlussfassung wird die Jahresrechnung mit den zugehörigen Unterlagen und Belegen den Kassenprüfern zur Prüfung gem. § 18 der Satzung vorgelegt.
3. Nach erfolgter Kassenprüfung ist die Jahresrechnung beim nächsten ordentlichen Verbandsseglertag gem. § 10 Abs. 2.4 der Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses von Haushaltsplanansätzen ist dem Verbandsseglertag unter Angabe der Gründe zu berichten. Dies gilt insbesondere für außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Ausgaben.

10. Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die vom Verbandsseglertag gewählten Kassenprüfer/innen. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
2. Die Kassenprüfer/innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von der sie auch besondere Aufträge erhalten können.
3. Das Präsidium kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen.
4. Die Kassenprüfer/innen sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. Prüfungsschwerpunkte können u. a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Ordnung umfassen.
5. Die Kassenprüfer/innen sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben.
6. Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Kassenprüfer/innen von sich aus oder auf Antrag des Präsidiums unangekündigt eine außerordentliche Prüfung vornehmen.
7. Von dem Ergebnis ist dem Präsidium unverzüglich Bericht zu erstatten; der Verbandsseglertag ist bei seiner nächsten Tagung zu unterrichten.
8. Scheidet der Vizepräsident Finanzen innerhalb eines Geschäftsjahres aus seinem Amt, ist, wenn das Präsidium dies beantragt, vor der Übergabe der Geschäfte eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.



11. Verpflichtungsgeschäfte und Kompetenzregelung

1. Beschlüsse und Entscheidungen mit Auszahlungsfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. Über Ausnahmen beschließt das Präsidium entsprechend der Regelungen in dieser Finanzordnung.

12. Auslagenerstattung

1. Für die Erstattung von Reisekosten von genehmigten Dienstreisen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des SVNRW werden die Aufwendungen nach den Reisekostenrichtlinien des SVNRW erstattet.
2. Die Erstattung weiterer Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt entsprechend den Reisekostenrichtlinien des SVNRW.
3. Alle Abrechnungen erfolgen auf den von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Formularen.
4. Es ist die vornehmste Aufgabe aller Beteiligten, die Kosten des SVNRW so gering wie möglich zu halten.
5. Über begründete Ausnahmen von den hier vorgegebenen Regelungen entscheidet das Präsidium.

13. Umsatzsteuer

1. Bei Eintritt einer Umsatzsteuerpflicht gemäß der gesetzlichen Umsatzsteuer ist das Präsidium berechtigt Kostenbeiträge für die Nutzung der Vereinseinrichtungen in entsprechender Höhe zu ändern.
2. Tritt die Veränderung mit Rückwirkung für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre ein, so bleiben die bisher geleisteten Beiträge, Kostenbeiträge und Nutzungsgebühren ohne Nacherhebung.
3. Eventuell anfallende Steuern und Nebenleistungen sind aus dem Vereinsvermögen zu begleichen.



SEGLER-VERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Finanzordnung des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. unwirksam werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Absätze der Finanzordnung des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. nicht betroffen. Das Präsidium ist verpflichtet, unverzüglich eine Regelung zu schaffen, welche den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Über alle Fragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium nach den grundsätzlichen Regelungen dieser Ordnung und unter der Maßgabe, dass der Vizepräsident Finanzen unter Beteiligung des Präsidialausschuss Finanzen immer an einer Regelung zu beteiligen ist

Letzte Änderung dieser Finanzordnung durch den Verbandsseglertag am 17.03.2018